

## Konzept zur Besucherregelung

Die Besuchs- und Kontaktregelungen für stationäre Pflegeeinrichtungen werden durch die jeweiligen Länderverordnungen und die Verordnungen der Gesundheitsbehörden geregelt. Ein etwaiges Betretungsrecht sowie das Hausrecht der jeweiligen Einrichtung werden mit den länderrechtlichen Rechtsgrundlagen geregelt. Der Einrichtungsträger kann allerdings festlegen, ob und unter welchen Bedingungen Besucher zugelassen werden.

Grundsätzliche Voraussetzungen für eine Besuchsregelung, die Berücksichtigung finden müssen, sind:

- die Verordnungen des jeweiligen Bundeslandes
- die Verordnungen der regionalen Gesundheitsämter
- das Pandemiegeschehen in der Region
- das Pandemiegeschehen in der jeweiligen Einrichtung
- das Vorhandensein von ausreichender Schutzkleidung
- die Einrichtung bleibt weiterhin geschlossen

Ab dem 01. Juli 2020 gelten neue Bestimmungen hinsichtlich der für „nicht-infizierte“ Bewohner. Das ist für unsere Bewohner wie für die Angehörigen ein weiterer Schritt zurück in die Normalität.

Es liegt uns gerade in dieser für uns alle außergewöhnlichen Zeit am Herzen, die soziale Teilhabe der Bewohner\*innen im jeweils zugelassenen gesetzlichen Rahmen zu erhalten und zu fördern. Dies ist eine schwierige und große Herausforderung, denn die durch unsere erfolgreich eingeleiteten Maßnahmen geringen Auswirkungen von Corona für unser Haus müssen und wollen wir trotz allem weiter wahren. Menschen, die in unserer Einrichtung leben, gehören zur Gruppe, die eines besonderen Schutzes bedürfen. Aus diesem Grund gelten besondere Regelungen zum Besuch in unserer Einrichtung. Daher sind diese Lockerungen mit einem organisatorischen Mehraufwand verbunden, um den Schutz für unsere Bewohner\*innen und Mitarbeitenden vor weiteren COVID-19-Infektionen zu gewährleisten. In Anlehnung an die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg, haben wir ein einrichtungsindividuelles Besucherkonzept erstellt, das mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmt ist und bei Änderung der gesetzlichen Vorgaben und Anordnungen entsprechend angepasst wird.

Auch im privaten Umfeld sollte man weiterhin sorgsam sein und die allgemeinen Hygieneregeln einhalten. Besucher mit Anzeichen einer Atemwegserkrankung oder eines fieberhaften Infektes, dürfen unsere Einrichtung auf keinen Fall betreten. Bitte klären Sie dies unverzüglich mit einem Arzt ab. Sollten Sie in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit dem SARSCoV-2-Virus („Coronavrius“) infizierten und/oder an diesem Virus erkrankten Person gehabt haben, dürfen Sie unsere Einrichtung ebenfalls nicht betreten.

Folgende Punkte werden im Besucherkonzept geregelt:

**1) Information**

Es erfolgen regelmäßige, zeitnahe Information aller Bewohner\*innen und deren Angehörigen/nahen Bezugspersonen über das Besucherkonzept bzw. dessen Änderungen.

**2) Registrierung und Zugangsbegrenzung**

- Jeder Besuch muss registriert werden (Datum, Name, Kontaktdaten, besuchter Heimbewohner, Symptome, Selbstverpflichtungserklärung).
- Der Zugang zu der Besuchszone/zu den Zimmern der Bewohner\*innen ist zu begrenzen.

**3) Unterweisung in Schutzmaßnahmen**

- Die Besucher\*innen und Bewohner\*innen müssen in den erforderlichen, aktuell gültigen Schutzmaßnahmen unterwiesen werden und diese sind zwingend einhalten.
- Nach Möglichkeit trägt auch die/der Bewohner\*in einen Mund-Nasen-Schutz, soweit tolerierbar.

**4) Besucherkreis**

In Bezug auf den Personenkreis gelten keine Beschränkungen mehr.

**5) Besucherzahl pro Bewohner**

Die Anzahl der gleichzeitigen Besucher pro Bewohner bleibt auf 2 Personen begrenzt.

**6) Besuchsintervalle**

Ein Ziel des Konzepts ist es, den Besuch für jeden Bewohner bedarfsgerecht zu ermöglichen (Ausnahmen zu den Beschränkungen bilden dringende ethisch-soziale Gründe/Besuche in der Sterbephase).

**7) Anmeldung**

Jeder Besuch ist grundsätzlich spätestens am Vortag telefonisch anzumelden und mit den hierfür entscheidungsbefugten Mitarbeitenden der Einrichtung abzustimmen.

**8) Besuchstage / Zeitkorridore / Besuchsdauer**

Im Besuchskonzept werden feste Besuchstage mit entsprechenden Zeitfenstern festgelegt. Die Besuchsdauer beträgt in der Regel 45 Minuten. Nicht davon betroffen ist die Ausgangsregelung.

**9) Gleichzeitige Anzahl von Besuchern**

Die Einrichtung legt in Abhängigkeit der personellen Möglichkeiten die maximale Anzahl an gleichzeitigen Besuchern fest, die pro Zeitfenster gemanagt und aneinander vorbei geschleust werden können.

**10) Umgang mit mitgebrachten Geschenken etc.**

Es dürfen wieder Geschenke u.ä. (auch offenen Speisen wie z.B. Obst) etc. mitgebracht werden.

***Für infizierte Bewohner bleiben Besuche weiterhin untersagt, mit Ausnahme der palliativen Situation!***

Anlagen: 1) Information zur Besucherregelung, 2) Besuchsprotokoll mit Selbstverpflichtungserklärung



**Für das GRH wurde daher folgende Vorgehensweise festgelegt:**

- Es werden an den Besuchstagen (Mo – Sa) entsprechende Zeitfenster angeboten, wobei eine maximale Personenzahl bei zeitgleich stattfindenden Bewohnerbesuchen pro Zeitkorridor zugelassen werden.
- Besuche erfolgen **nur** nach telefonischer Voranmeldung Montag bis Freitag von 9 - 16 Uhr unter 07622/3900-0. Terminierung **mindestens 1 Werktag** zuvor, um den Besucherstrom zu lenken.
- Das Besuchsrecht ist nicht mehr eingeschränkt.
- Pro Besuch sind weiterhin maximal 2 Personen zugelassen.
- Die Besuchsdauer ab dem 01. Juli auf 45 Minuten erweitert.
- **Begegnungsstätte für mobile Bewohner sind ausschließlich die Räumlichkeiten der Besucher-Cafeteria, die Terrasse und das Außengelände des GRH (Transfer der BW durch Betreuungskräfte).**
- Besuche in den Bewohnerzimmern sind nur bei bettlägerigen Bewohnern, Bewohnern in schlechtem Allgemeinzustand / palliativer Phase, Quarantäne oder in Rücksprache mit der Einrichtungsleitung möglich.
- Der Zugang in die Einrichtung ist nur mit (eigenem) Mund-Nasen-Schutz erlaubt (Kinder ab 6 Jahren müssen einen MNS tragen).
- Bei Betreten des Hauses sind die Hände zu desinfizieren.
- Besucher werden von einem Mitarbeiter des GRH in Empfang genommen, tragen sich in die Besucherliste ein und müssen eine Selbstverpflichtungsklärung abgeben.
- Ein Besuchsverbot gilt:
  - für Personen mit Erkältungssymptomen und erhöhter Temperatur (> 37,5°C)
  - für Kontaktpersonen zu COVID-19-Infizierten innerhalb der letzten 14 Tage
  - **Reiserückkehrer aus Risiko-Gebieten**
  - bei infizierten Bewohnern, mit Ausnahme der palliativen Situation.
- Es wird eine kontaktlose Fiebermessung (infrarot) vorgenommen.
- Es erfolgt eine Einweisung in die Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen (Gültigkeit im und auf dem Gelände des GRH):
  - während des Besuchs sind 1,5 Meter Abstand zum Bewohner einzuhalten
  - Vermeiden von Körperkontakt,
  - die/der Besucher\*in trägt während des gesamten Aufenthalts Innenbereich der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung,
  - Essen und Trinken während des Besuchs sind nur im Außenbereich - nicht aber in geschlossenen Räumen - erlaubt.
- Anlegen von Schutzkleidung bei Besuchen im Bewohnerzimmer von infizierten Bewohner\*innen und Entsorgen bei Verlassen des Zimmers in beigelegten Müllbeutel zu Händen des Personals.
- Vor dem Verlassen der Einrichtung melden sich die Besucher beim Empfang ab.
- Es erfolgt eine abschließende Händedesinfektion.
- Das Foyer ist zügig zu verlassen.

  
(Einrichtungsleiter)